

irgendwie Schaden, Schwierigkeiten oder Kränkungen auf ihrer Reise erfahren, und sie zu dem Ende mit Geleitbriefen, Pässen oder anderen Dokumenten versehen.“

III. Durch die Erschließung des Landes wird das Recht der Fremdenpolizei nicht berührt. Doch darf diese niemals dazu führen, daß den Angehörigen eines fremden Staates als solchen, also nur wegen ihrer Staatsangehörigkeit, der Aufenthalt versagt wird.

Die Fremdenpolizei ist als Teil des Fremdenrechts, von zwischenstaatlicher Vereinbarungen abgesehen, Ausfluß der nationalen Autonomie. Verschiedene Staaten (nicht aber das Deutsche Reich) haben das Fremdenrecht durch besondere Gesetze geregelt. So Belgien durch das Gesetz vom 12. Februar 1897, England durch die Aliens Act vom 11. August 1905 (5. Edw. VII c. 13; N. R. G. 3. s. I 303), die Vereinigten Staaten durch Gesetz vom 20. Februar 1907; die Türkei durch Gesetz vom 25. Februar 1915 (deutsches Handelsarchiv 1915 S. 564).

Auf gemeinsamer Überzeugung beruhen die folgenden Rechtssätze.

1. Jeder Staat hat das Recht, den Grenzverkehr zu überwachen.

Er kann insbesondere den Paßzwang handhaben, soweit diesem nicht besondere Vereinbarungen im Wege stehen.

2. Er kann den Eintritt in sein Gebiet denjenigen Personen versagen, die für Sicherheit und Ordnung im Innern wie nach außen hin gefährlich werden können (Abweisung, renvoi).

Zu diesen „lästigen Fremden“ (undesirable strangers) gehören: verurteilte Verbrecher, Personen ohne genügenden Ausweis, unermittelte und erwerbsunfähige Personen (paupers). Aber auch Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden (Phthisiker, Leprakranke), müssen hierher gerechnet werden. Besonders weit wird durch die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten Amerikas und Englands der Kreis der von der Zulassung ausgeschlossenen Personen gezogen.

Der Staat hat das Recht, aber nicht die Pflicht, solche Personen zurückzuweisen. Und er hat das Recht, ihnen Asyl zu gewähren, soweit dadurch nicht die Sicherheit anderer Staaten gefährdet wird (oben § 7 II 1). Das Asylrecht ist mithin völkerrechtlich ein Recht des Zufluchtsstaates, nicht aber des staatsfremden Flüchtlings. Über Auslieferung flüchtiger Verbrecher vgl. unten § 33 II.

3. Jeder Staat ist aus den gleichen Gründen berechtigt, Staatsfremde, die sich bereits auf seinem Gebiete befinden, auszuweisen (Ausweisung, expulsion).

4. Der Staat, dem der Abgewiesene oder Ausgewiesene angehört hat, ist verpflichtet, ihn wieder aufzunehmen, auch wenn er inzwischen seine frühere Staatsangehörigkeit verloren haben sollte, ohne eine neue zu gewinnen.

Diese Verpflichtung wird durch die Niederlassungsverträge oder durch besondere „Übernahme“-Abkommen oder Repatriierungs-